

Begründung zu der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

„Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach“

GEMEINDE

MARKT WOLNZACH

LANDKREIS

PFAFFENHOFEN / ILM

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsabsicht
 - 1.1 Anlass
 - 1.2 Planungsumgriff
2. Grundlagen der Planung
 - 2.1 Lage im Raum
 - 2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung
 - 2.3 Versorgungsanlagen
 - 2.4 Wasserwirtschaft
 - 2.5 Immissionsschutz
3. Bewertung
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Landschaft
4. Planung
 - 4.1 Städtebauliche Entwicklung
 - 4.2 Entwicklung für Natur und Landschaft
5. Folgeplanungen
 - 5.1 Bebauungsplan

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,
Leutweinstraße 17, 81929 München, E-mail: bartos@online.de
Tel. 089 / 820 26 52; Mobil 0152 018 621 54; Fax 089 / 203 237 52

Stand: 24.07.2018

1 Planungsabsicht

1.1 Anlass

In Zeiten des Klimawandels und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Daher strebt der Markt Wolnzach im Südosten des Gemeindegebietes im Nahbereich der Autobahn A 9 (110m-Zone laut EEG) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV) an. Diese soll gewerblich betrieben werden.

Verbindliche Grundlagen sind zum einen die Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Ministerium des Innern vom 19.11.2009 und 14.01.2011 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, hier v. a. die 110m-Zone) sowie zum anderen der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28.11.2007.

Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Es bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO an.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes des Marktes Wolnzach wird daher nötig, da längs der Autobahn A 9 ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom geschaffen werden soll. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan weist den von der Planung betroffenen Bereich als Flächen für Landwirtschaft aus.

1.2 Planungsumgriff

Das Änderungsgebiet nimmt eine Fläche von ca. 1,36 ha ein, davon die PV-Anlage mit der Zufahrt rund 1,03 ha und die Ausgleichsflächen ca. 0,33 ha.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 232, 235 (nördliche Teilfläche), 238/2 und 239/2 der Gemarkung Eschelbach. Die Größe beträgt ca. 11.502 m².

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zudem auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 238, auch der Gemarkung Eschelbach. Von der ca. 2.090 m² großer Fläche werden für den Ausgleich ca. 1421 m² benötigt.

Sämtliche umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen verbleiben weiterhin „Flächen für die Landwirtschaft“ als landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland, Acker, Hopfengärten).

2 Grundlagen der Planung

2.1 Lage im Raum

Der Planbereich der PV-Anlage liegt nordöstlich von Eschelbach, in Entfernung von ca. 500 m an einem ausgebauten Feldweg, der vom Ortseingang Eschelbach (von Wolnzach kommend) an der Ehrl-Halle in Richtung Bruckbach führt.

Im Südwesten des Planbereiches führt die Autobahn A 9.

Die geplante externe Ausgleichsfläche liegt nur ca 60 m entfernt, jedoch südlich der Autobahn im „Mühlgrund“ an einem ausgebauten Feldweg, der vom Ortseingang Eschelbach in Richtung Staatsstraße 2232 führt. Die Entfernung zur Staatsstraße beträgt ca. 450 m.

Der Geltungsbereich überschneidet sich nicht mit einem Schutzgebiet gemäß Art. 7 bis 11 BayNatSchG oder einem europäischen Schutzgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Flächen die gemäß § 30 BNatSchG (vormals Art. 13 d und 13 e BayNatSchG) als geschützte Biotop und Lebensstätten einzustufen sind.

Das Gelände ist durch seine Lage nahe der Staatsstraße 2232 und in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 9 bzw. BAB 93 sehr gut an die übergeordneten Verkehrssysteme und die benachbarten Großräume (München, Regensburg - Kelheim, Ingolstadt) sowie den Markt Wolnzach angebunden. Die bereits bestehenden Feldwege Fl.-Nr. 254 und 216 können ab der Staatsstraße bzw. von Eschelbach und Bruckbach für die Erschließung des Planungsgebietes mitgenutzt werden.

2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung

Der Markt Wolnzach liegt ca. 28 km südöstlich des Oberzentrums Ingolstadt, die südwestlich gelegene Kreisstadt Pfaffenhofen an der Ilm ist rund 15 km entfernt. Markt Wolnzach gehört zur Region 10.

Das Planungsgebiet liegt direkt an der übergeordneten Entwicklungsachse München-Ingolstadt.

Für den direkten Umgriff wurden keine Aussagen, auch nicht zu den erneuerbaren Energien, gemacht.

2.3 Versorgungsanlagen

Der mit der Solarenergieanlage erzeugte Strom soll zur Versorgung der Bürger im Netzgebiet dienen und zum volkswirtschaftlich gewünschten Energiemix durch Stärkung des Anteils der erneuerbaren Energien beitragen. Das vorhandene Leitungsnetz muss entsprechend aufnahmefähig sein. Die Einspeisemöglichkeit mit dem Netzbetreiber, Fa. Bayernwerk Netz GmbH, wurde im Vorfeld geklärt. Eine Einspeisungszusage liegt vor.

In dem anliegenden Flurweg sind ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Eine Wasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung ist nicht nötig.

2.4 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Nutzung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

2.5 Immissionsschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Vom Betrieb der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Die Lage des Trafos in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung stellt sicher, dass keine Auswirkungen elektromagnetischer Wellen auf die Anlieger zu befürchten sind.

Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind durch die Lage der Anlage gegenüber der Autobahn und die vorgesehene Bepflanzungen auf privaten Grünflächen (insbesondere der Ausgleichsfläche 2 im Südwesten nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten liegt vor und ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

3 Bewertung

3.1 Standort

Das PV-Plangebiet hat eine Modulfläche von ca. 8.512,5 m² (durch die Baugrenze begrenzte Fläche). Die Gesamtleistung wird ca. 0,75 MWp (MegawattPeak) erreichen.

Um eine Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen, ist eine intensive Eingrünung festgesetzt. Die Höhenentwicklung der gesamten Anlage ist auf eine Höhe von 3,50 m festgesetzt, somit ist die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Es sind hier keine Schutzgebiete ausgewiesen sowohl nach dem Naturschutzgesetz (Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) bzw. auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) in dem Bereich, in dem das Sondergebiet eingeplant ist.

3.2 Landschaft

Der Landschaftsraum gehört zum Donau – Isar – Hügelland (Tertiärhügelland), Untereinheit 062.H Ilmtal.

Die Landschaft westlich von Eschelbach ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Hopfengärten, die zu einer Gliederung beitragen) geprägt. Es überwiegt die Ackernutzung, nur im Tal sind Wiesen zu finden.

Durch die Lage in der umgebenden flachwelligen Hügellandschaft ist das Plangebiet topografisch gut abgeschirmt und nicht weit einsehbar.

4 Planung

4.1 Städtebauliche Entwicklung

Standorte mit „Vorbelastung“ / der sonst. Kriterien laut EEG/IMS

Als Standorte mit „Vorbelastungen“ entsprechend des Schreibens Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 sind Bereiche mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes anzusehen wie z.B. bei brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen und Konversionsflächen, soweit diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich.

Zum anderen sind die 110 m Korridore entlang Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien entsprechend dem IMS v. 14.01.2011 als Standorte mit Vorbelastung einzustufen: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (in vorgenanntem Fall an z.B. die Eisenbahnlinie) „soll unter anderem eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden.“

Damit zählt der Standort zu vorbelasteten Standorten und ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2013) vereinbar.

Die Anlagen müssen den Vorgaben der IMS vom 19.11.2009 (Hinweise zur Beurteilungspraxis in der Bauleitplanung) entsprechen. Hierbei sind die Ergebnisse des Standortpotenzials zu beachten.

Es wird großer Wert auf eine qualitätsvolle Planung gelegt.

4.2 Entwicklungsziele für Natur und Landschaft

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch die Wahl des Standortes und die vorgesehene Eingrünung an der Außengrenzen im Südwesten ist gewährleistet, dass sich diese Veränderung nicht großräumig auswirkt und in ausreichendem Umfang kompensiert wird.

5 Folgeplanung

5.1 Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan werden folgende Vorgaben vorgeschlagen:

- Integration eines qualifizierten Grünordnungsplanes
- Anpassung der Modultische an die Topografie.

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,
Leutweinstraße 17, 81929 München, E-mail: bartos@online.de
Tel. 089 / 820 26 52; Mobil 0152 018 621 54; Fax 089 / 203 237 52

Stand: 24.07.2018